#### Satzung der Stadt Velbert

#### über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1, 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

# § 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen:
- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vorund Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen,
- c) auf dem Gebiet des Vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zu einem definierten Objekt verbunden ist,
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

# § 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Entgeltlich sind die Leistungen:
- a) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung vor Ort oder auf Grundlage von Planungsunterlagen, einschließlich Vor- und Nachbereitung
- b) für Abnahmen von Flächen für die Feuerwehr und Anleiterproben, einschließlich Vor- und Nachbereitung,
- c) die Abnahme/Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage (BMA) und Gebäudefunkanlage einschließlich Wiederholungsabnahme, die auf Grund von Mängeln erforderlich sind, einschließlich Vor- und Nachbereitung,
- d) die Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) sowie die Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung, einschließlich Vor- und Nachbereitung,
- e) Mitwirkung bei Einsatz- und Sonderschutzplänen, Feuerwehrplänen, Einsatzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstigen Ausarbeitungen (z.B. Brandschutzordnung, Evakuierungspläne, Räumungskonzepte), einschließlich Vor- und Nachbearbeitung,
- f) Erstellung von Objektfotos für unter e) genannte Pläne mit Verwendung eines Drehleiterkorb-Fahrzeuges oder Löschfahrzeugs,
- g) Beratung von Bauherren, Architekten, Sachverständigen, Fachplanern,
- h) Räumungsübungen und Alarmproben,
- i) Brandschutzbelehrung und Brandschutzunterweisung,
- j) telefonische Beratung im Rahmen vorgenannter Tätigkeiten.
- (2) Für die entgeltlichen Leistungen gelten die §§ 4, 5, 8 und 9, sowie die Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung entsprechend. § 7 gilt mit der Maßgabe, dass entgeltpflichtig derjenige ist, der die entgeltpflichtige Leistung beantragt.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte und Fahrzeuge bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich im Halbstundentakt. Jede angefangene halbe Stunde wird voll berechnet.

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

# § 6 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Velbert unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

#### § 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

# § 8 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

#### § 9 Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 18.12.2018 außer Kraft.

### Anlage 1

### Gebühren-und Entgeltsätze

Für die Bemessung der Gebühren und Entgelte nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Velbert vom gelten folgende Regelsätze:

Dienstleistung Vorbeugender Brandschutz	Gebühr/ Entgelt	Bemerkung
Inanspruchnahme einer Leistung gem. § 2 oder § 3 dieser Satzung, einschließlich Vor- und Nachbereitung, sowie Wegzeiten	25,00 €	je 30 min und je Beschäftigter LG 2.1
	22,50 €	je 30 min und je Beschäftigter LG 1.2
	14,50 €	je 30 min Fahrzeit und je eingesetztem PKW
	47,50 €	je 30 min Fahrzeit und je eingesetztem Drehleiterkorb-Fahrzeug
	32,50 €	je 30 min und je eingesetztem Löschfahrzeug

### Anlage 2

## Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebühren- und Entgeltsätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Velbert vom 22.06.2021

## Brandschauobjekte

Ziffer	Objektart	
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	
1.3	Kindergärten , -tagesstätten , -horte	
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	
2.2	Obdachlosenunterkünfte	
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	
2.4	Campingplätze nach CWVO	
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	
3.2	(unbesetzt)	

3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen , nicht ebenerdig , ab 50 Besucherinnen und Besucher	
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	
10.1.5-	(unbesetzt)	
10.1.6		
10.2.	Gewerbeobjekte zur Lagerung	
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	

10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	
10.2.7	Hochregallager	
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	
11.21	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	
11.11	Flughäfen	
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	

<sup>\*</sup> Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle